

Entscheidung zur Rechtmäßigkeit des 2,3-fachen Gebührensatzes

Autorin _ RA Nadja Döscher, LL.M., Chemnitz

Mit Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 8. November 2007 (Aktenzeichen: III ZR 54/07) stellt es keinen Fehlgebrauch des Ermessens dar, wenn der Arzt/Zahnarzt Leistungen durchschnittlicher Schwierigkeit mit dem jeweiligen Höchstsatz der Regelspanne, also dem 2,3-fachen Gebührensatz abrechnet.

Mit dem Streit um die Anwendung des 2,3-fachen Gebührensatzes in der privaten Abrechnungspraxis der privaten Krankenversicherungen und der Beihilfestellen hat sich der BGH in seinem Urteil auseinandergesetzt und Klarheit in der Bewertung durchschnittlicher ärztlicher/zahnärztlicher Leistungen gebracht.

Hauptsächlich ging es um die Frage, ob ärztliche Leistungen, die nach Schwierigkeit und zeitlichem Aufwand als durchschnittlich zu bewerten sind, mit dem jeweiligen Höchstsatz, also dem 2,3-fachen, abgerechnet werden dürfen. Teile der bisherigen Rechtsprechung und Literatur vertreten die Auffassung, die Regelspanne solle für die große Mehrzahl der Behandlungsfälle gelten und den Durchschnittsfall mit Abweichungen nach oben und unten, also auch schwierigere und zeitaufwendigere Behandlungen erfassen. Daraus wird vielfach der Schluss gezogen, dass eine im Durchschnitt liegende ärztliche/zahnärztliche Leistung mit dem Mittelwert innerhalb der Regelspanne, demnach 1,65-fachen, zu vergüten sei.

Der Verordnungsgeber hat jedoch einen solchen Mittelwert, wie von Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertreten, nicht vorgesehen. In § 12 Absatz 3 GOÄ sowie § 10 Absatz 3 GOZ ordnet der Verordnungsgeber ausdrücklich an, dass erst bei Überschreitung des 2,3-fachen Satzes der Regelspanne eine nachvollziehbare schriftliche Begründung abzugeben ist.

In der bisherigen Abrechnungspraxis von privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen ist festzustellen, dass ärztliche/zahnärztliche Leistungen weit überwiegend zu den Höchstsätzen der Regelspanne abgerechnet werden. In diesem Sinne wurde entschieden, dass ein Arzt/Zahnarzt das ihm vom Verordnungsgeber eingeräumte Ermessen nicht verletzt, wenn er nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche ärztliche Leistungen mit dem Höchstsatz der Regelspanne abrechnet. Zum Ersten sei diese Abrechnungspraxis seit vielen Jahren bekannt und zum Zweiten habe der Verordnungsgeber bewusst von einer deutlicheren Abgrenzung innerhalb der Regelspanne und der Begründung der ärztlichen/zahnärztlichen Leistung abgesehen. Nicht zutreffend ist es von daher, wenn Zahlungspflichtige oder Abrechnungsstellen den Faktor für durchschnittliche Leistungen selbst ermitteln oder einseitig festlegen.

Unabhängig davon sollte der Arzt/Zahnarzt die Abrechnung des Höchstsatzes der Regelspanne jedoch nicht schematisch und ungeprüft vornehmen. Bei Erbringung von einfachen Leistungen sollte von daher im unteren Bereich der Regelspanne abgerechnet werden. _

_Kontakt

face

Nadja Döscher, LL.M. Rechtsanwältin

An der Markthalle 6
09111 Chemnitz
Tel.: 03 71/6 66 07-2 33
Fax: 03 71/6 66 07-2 66
E-Mail: info@kanzlei-doescher.de
www.kanzlei-doescher.de